



**bmask**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**

---

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag.<sup>a</sup> Marion Preßlauer  
Tel: (01) 711 00 DW 5862  
Fax: +43 (1) 7158254  
Marion.Preszlauer@bmask.gv.at

---

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
post@bmask.gv.at zu richten.

Herrn  
Wolfgang Schmidt  
Verein AMSEL  
Schöckelbachweg 43  
8045 Graz

**GZ: BMASK-244313/0001-IV/2/2011**

Wien, 17.02.2011

**Betreff: Ihr Schreiben vom 9. Februar 2011 an den Herrn Bundesminister**

Sehr geehrter Herr Schmidt!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) bedankt sich für Ihr Schreiben vom 9. Februar 2011, das der Herr Bundesminister mit Interesse gelesen hat. Zu Ihrer Kritik kann aus Sicht des Sozialministeriums Folgendes festgehalten werden:

Es ist richtig, dass das Land Steiermark in seinem Beschluss eines Stmk. Mindestsicherungsgesetzes (Stmk. MSG) letztlich keine klaren Vorkehrungen zur Wahrung des Verschlechterungsverbots getroffen hat und - entgegen der Vereinbarung - für unterhaltspflichtige Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen wieder eine Kostenersatzpflicht vorsieht.

Aus der Sicht des Landes Steiermark stellt die teilweise Wiedereinführung des Regresses eine sozial verträglichere Lösung dar, als die Auszahlung einer BMS-Leistung an unterhaltsberechtigte Angehörige von der (vorrangigen) Verfolgung ihrer Unterhaltsansprüche abhängig zu machen.

Die Einforderung von Unterhaltsklagen - die von der Vereinbarung prinzipiell gedeckt wäre - wurde in der Steiermark bis dato mit einer Reihe von Problemen für die Betroffenen praktiziert und soll nunmehr abgeschafft werden. Im Gegenzug dazu kommt es zur Einführung der umstrittenen Regressregelung.

Das Sozialministerium bedauert sehr, dass das Stmk. MSG nicht den Vorgaben der Vereinbarung entspricht. Allerdings ändert die Vereinbarung selbst nichts an dem Umstand, dass die Länder auch weiterhin für die Gesetzgebung und Vollziehung in den Bereichen der Sozialhilfe und BMS zuständig bleiben.

Der rechtliche Spielraum des Bundes, gegen nicht vereinbarungskonforme Bestimmungen der Länder vorzugehen, ist daher äußerst gering. De facto kann der Bund die Länder nicht zur Einhaltung der Mindestsicherungs-Vereinbarung zwingen.


Wegen der inhaltlichen Bedenken hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 1. Februar 2011 beschlossen, der Kundmachung des Stmk. Gesetzesbeschlusses nicht zuzustimmen. Eine direkte Einflussnahme im Sinne eines Durchgriffs auf die Landesgesetzgebung steht dem Bund aufgrund der föderalen Struktur Österreichs jedoch nicht zu.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Mag.<sup>a</sup> Andrea Otter

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	QTik7LRI0RZRwisV3f5Rrv22uOCZrag/PYrNPx4Y+xunY5jfNg8ngVpQ4uGnvAvFKFT WURMW6WzTTY8aY0Jzm9fQHvYTx5xJX8pZNgNj+yyJteVeDu0/SU/Sf+9QsmHfmlPJUr/ fvYfuQcgdloDCZQzsMWEzKPM7NqQVcjLugucU=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-21T10:42:32+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	